



ORDNUNG  
DER ZENTRALEN KOMMISSION FÜR  
FORSCHUNGSETHIK (KFE)

beschlossen in der  
176. Sitzung des Senats 15.11.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2018 vom 18.01.2018, S. 3

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Zusammensetzung .....	3
§ 2	Allgemeine Beratung zur Wissenschaftsethik.....	3
§ 3	Prüfung einzelner Forschungsvorhaben .....	3
§ 4	Beratung zur Transparenzpflicht.....	4
§ 5	Allgemeine Beratung zur Implementierung wissenschaftsethischer Standards .....	4
§ 6	Beschlussverfahren.....	4
Anlage 1 .....		5

## § 1 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung der Universität Osnabrück (FNK) übernimmt die Aufgaben der zentralen Kommission für Forschungsethik nach § 12a der Grundordnung der Universität Osnabrück (im Folgenden: KFE).
- (2) <sup>1</sup>In ihrer Funktion als KFE gehören der Kommission fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. <sup>2</sup>In dieser Funktion muss der Kommission immer wenigstens eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt angehören. <sup>3</sup>Eine der zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter soll ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der Promovierendenvertretung sein.
- (3) Die KFE wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

## § 2 Allgemeine Beratung zur Wissenschaftsethik

<sup>1</sup>Die KFE berät die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Osnabrück in allgemeinen Fragen der Wissenschaftsethik und zu dem in § 1 Absatz 2 der Grundordnung niedergelegten Selbstverständnis der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck erarbeitet sie auf Antrag eines Fachbereichs, eines Instituts oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung oder des Senats der Universität Stellungnahmen und Berichte. <sup>3</sup>Diese haben grundsätzlich keine individuellen Forschungsvorhaben oder Drittmittelgeber zum Gegenstand.

## § 3 Prüfung einzelner Forschungsvorhaben

- (1) Die KFE unterstützt die Mitglieder und Angehörigen der Universität durch die Beratung in ethischer und rechtlicher Hinsicht in Bezug auf einzelne Forschungsvorhaben und durch die Bewertung ethischer und rechtlicher Aspekte solcher Vorhaben.
- (2) <sup>1</sup>Maßstäbe für die Beratung und Bewertung nach Absatz 1 sind die im jeweiligen Fach anerkannten Grundsätze für ethische Forschung, die Vorschriften des Grundgesetzes und die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Berücksichtigt werden dabei auch einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. <sup>3</sup>Die KFE berät im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung.
- (3) Die KFE wird nach Absatz 1 tätig auf Antrag von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Universität Osnabrück, die diesen Antrag als Projektleiterinnen oder Projektleiter eines Forschungsvorhabens stellen, oder auf Ersuchen des Präsidiums der Universität Osnabrück.
- (4) <sup>1</sup>Eine Bewertung nach Absatz 1 können auch Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück beantragen, die objektive Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze und Vorschriften nach Absatz 2 der KFE gegenüber darlegen. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Antragstellerinnen oder Antragsteller hat die Kommission deren Identität vertraulich zu behandeln.
- (5) <sup>1</sup>Die KFE berichtet dem Senat halbjährlich über ihre Tätigkeit nach Absatz 1, einschließlich der von ihr behandelten Forschungsvorhaben und ihrer Bewertung. <sup>2</sup>In Fällen des Absatzes 3 kann die Kommission auf Antrag der betroffenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler beschließen, dass die Beratung über ein Forschungsvorhaben vertraulich bleibt.
- (6) <sup>1</sup>Die KFE befasst sich nicht mit Vorhaben biomedizinischer oder psychologischer Forschung am Menschen, die dem Verantwortungsbereich der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück unterfallen. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Ethik-Kommission und der KFE.

- (7) <sup>1</sup>Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die bei der Durchführung eines bereits von der KFE bewerteten Forschungsvorhabens auftreten, ist die Kommission zu unterrichten. <sup>2</sup>Sie kann in diesem Fall ihre Bewertung ändern. <sup>3</sup>Der durchführenden Wissenschaftlerin bzw. dem durchführenden Wissenschaftler ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

#### **§ 4 Beratung zur Transparenzpflicht**

- (1) Die KFE unterstützt die Mitglieder und Angehörigen der Universität durch Beratung und Bewertung im Hinblick auf die Informations- und Transparenzpflicht gemäß § 1a Absatz 1 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) <sup>1</sup>Zu diesem Zweck kann die Kommission von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Universität Osnabrück in ihrer Eigenschaft als Projektleiterinnen oder Projektleiter eines Forschungsvorhabens angerufen werden. <sup>2</sup>Der Senat der Universität Osnabrück kann die Kommission beauftragen, eine Stellungnahme nach Absatz 1 zu erarbeiten.
- (3) Die inhaltliche Bestimmung und Anwendung der Pflichten nach § 1a Absatz 1 der Grundordnung orientiert sich an den „Leitlinien zur Transparenz der Forschung“, die von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 12.02.2015 verabschiedet wurden (Anlage 1).
- (4) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Osnabrück, die sich in Bezug auf einzelne Forschungsvorhaben außerstande sehen, der Verpflichtung gemäß Absatz 3 nachzukommen, müssen die Gründe dafür der KFE vortragen und mit deren Mitgliedern erörtern. <sup>2</sup>Auf Antrag der betroffenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler kann die Kommission beschließen, dass die Beratung vertraulich bleibt.

#### **§ 5 Allgemeine Beratung zur Implementierung wissenschaftsethischer Standards**

Die KFE berät die Einrichtungen der Universität in Bezug auf Konzepte zur Implementierung der für die Forschung an der Universität Osnabrück gültigen wissenschaftsethischen Standards.

#### **§ 6 Beschlussverfahren**

- (1) Die KFE entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und mit der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (2) Im Übrigen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## Anlage 1



LandesHochschulKonferenz  
Niedersachsen



Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur



**Leitlinien zur Transparenz in der Forschung**  
**Gemeinsame Position**  
**der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen**  
**und**  
**des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur**

**Präambel<sup>1</sup>**

Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschheit verpflichtet. Die Freiheit der Forschung ist durch Art. 5 GG geschützt; zugleich ist sie aber dem Schutz anderer verfassungsrechtlicher Güter (u.a. Art. 1, 2 GG) verpflichtet, wie z.B. Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Menschen und Schutz der Umwelt.

Forscherinnen und Forscher tragen deshalb – über die Einhaltung rechtlicher Regeln hinaus – eine besondere ethische Verantwortung. Sie haben ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten einzusetzen, um die einschlägigen Risiken zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. In allen Wissenschaftsbereichen besteht die Gefahr, dass – für sich genommen neutrale oder nützliche – Forschungsergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken eingesetzt werden (sog. Dual-Use-Problematik). Deshalb sollen die Forschenden bei ihren Arbeiten mögliche Risiken analysieren und so weit wie möglich minimieren.

Ferner sollen sie in ihre Überlegungen einbeziehen, ob und in welcher Weise Forschungsergebnisse veröffentlicht werden sollen, um einem Missbrauch vorzubeugen. Letztendlich kann eine verantwortungsbewusste Entscheidung auch bedeuten, ein hochrisikoreiches Projekt nur nach einem Moratorium oder gar nicht durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Empfehlungen von DFG/Leopoldina „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“ vom 28.05.2014

Forschungsinstitutionen<sup>2</sup> tragen die Verantwortung dafür, die Rahmenbedingungen für ethisch verantwortbare Forschung bereit zu stellen, indem sie die bei ihnen tätigen Forscherinnen und Forscher für die ethische Dimension ihrer Forschung sensibilisieren, Ethikregeln für den Umgang insbesondere mit sicherheitsrelevanter Forschung entwickeln und die Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gewährleisten.

Im Hochschulentwicklungsvertrag vom 12.11.2013 haben sich die niedersächsischen Hochschulen verpflichtet, „Transparenz in der Forschung zu gewährleisten, indem sie eine öffentliche Auseinandersetzung um Forschungsaufträge, Forschungsgegenstände und die Abschätzung potenzieller Folgen bei der Anwendung von Forschungsergebnissen durch den allgemein möglichen Zugang zu Ergebnissen öffentlich geförderter Forschungsvorhaben ermöglichen. Sie entwickeln gemeinsam mit den Universitäts- [und Hochschul-]bibliotheken eine Open-Access-Strategie und stellen Transparenz darüber her, wer in wessen Auftrag mit welcher Fragestellung forscht. Alle niedersächsischen Hochschulen werden sich in ihrem Leitbild zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bekennen und für ihre Forschungsaktivitäten eine Plattform für einen wissenschaftlichen und ethischen Diskurs schaffen, in Orientierung an bereits bestehenden Kommissionen für Forschungsfolgenabschätzungen und Ethik. Dabei wird auch die Beteiligung von Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden gewährleistet.“

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen diese Vereinbarung konkretisieren. Sie richten sich an alle im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen, unabhängig von ihrer statusrechtlichen Zuordnung. Das Land Niedersachsen und die niedersächsischen Hochschulen verpflichten sich, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

## **1. Transparenz der Projektförderungen**

Die Hochschulen stellen Transparenz darüber her, wer in wessen Auftrag mit welcher Fragestellung forscht. Sie erfassen – jeweils zum Stichtag 01.12. – die grundlegenden Daten über die dann laufenden drittmittelfinanzierten Projekte und legen dabei folgendes Raster zugrunde:

---

<sup>2</sup> Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

1. Hochschule
2. Organisationseinheit<sup>3</sup>
3. Auftraggeber<sup>4</sup>
4. Projekttitel<sup>4</sup>
5. Laufzeit (in vollen Jahren, z.B. 2010-2012)
6. Fördersumme.

Jede Hochschule stellt diese Daten in ihrem Internetauftritt bis zum 31.03. des Folgejahres der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Landeshochschulkonferenz strebt mittelfristig an, diese Daten über ein landesweites Forschungsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

## 2. Transparenz der Projektergebnisse

Die Hochschulen werden Ergebnisse von öffentlich geförderten Forschungsprojekten entsprechend der Praxis der DFG (GEPRIS) nach Abschluss als Kurzfassung über Internet der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ergebnisse anderer Forschungsprojekte werden veröffentlicht, es sei denn, dass die Auftraggeber dem widersprochen haben.

In Bereichen risikoreicher Forschung soll – ggf. bereits vor Projektbeginn – geprüft werden, ob und inwieweit Sicherheitsinteressen der (vollständigen oder teilweisen) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen entgegenstehen. Dies gilt besonders dann, wenn Forschungsergebnisse ohne zusätzliches Wissen und ohne aufwendige Umsetzungs- und Anwendungsprozesse zu spezifischen Gefahren oder großen Schäden führen können (Dual Use Research of Concern).

Die Hochschulen werden Open-Access-Strategien entwickeln, um den Zugang zu Forschungsergebnissen innerhalb der Wissenschaft wie für die Öffentlichkeit zu erleichtern.

---

<sup>3</sup> z.B. Institut, Seminar; bei Fachhochschulen ggf. Fakultät

<sup>4</sup> Sofern z.B. aus Gründen der Wettbewerbssituation vertraglich Vertraulichkeit vereinbart wurde, können abstrakte Angaben zu Auftraggeber und Projekttitel, z.B. durch Nennung von Branche und Forschungsgebiet erfolgen.

### **3. Transparenz in der Hochschule**

Die Hochschulen schaffen eine Plattform für den wissenschaftlichen und ethischen Diskurs über ihre Forschungsaktivitäten. Sie bieten damit den einzelnen Forscherinnen und Forschern die Möglichkeit, ethische Fragen zu ihrer Forschung kollegial und sachverständig zu diskutieren, um so den Kenntnisstand der Scientific Community einzubeziehen.

Die Hochschulen sollen eine Senatskommission für Forschungsethik einrichten, in der alle Mitgliedergruppen, ggf. mit differenzierten Stimmrechten, vertreten sind. Diese Kommissionen haben vor allem die Aufgabe, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzung im Hinblick auf Forschungsvorhaben zu gewähren. Sie werden auf Antrag von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern tätig. Darüber hinaus können sie, sofern ein festzulegendes Quorum ihrer Mitglieder dies verlangt, im Wege der Selbstbefassung grundsätzliche Fragen beraten und Stellungnahmen abgeben.

Bei ihrer Tätigkeit orientieren sie sich insbesondere an den Empfehlungen von DFG/Leopoldina vom 28.05.2014. Sie informieren den Senat regelmäßig über wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

### **4. Transparenz durch Öffentlichkeit**

Die Hochschulen intensivieren ihre Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Diskurs mit der Zivilgesellschaft. Über die bisherige Praxis hinaus (Forschungsberichte, Jahresberichte, Tage der offenen Tür, Informations- und Diskussionsveranstaltungen) erproben sie neue Formate, die insbesondere die Neuen (sozialen) Medien einbeziehen.

Hannover, den 12. Februar 2015